

TE OGH 2025/11/20 9Ob68/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Korn, Dr. Stiefsohn, Mag. Böhm und Dr. Gusenleitner-Helm in der Pflegschaftssache des minderjährigen N*, geboren * 2020, wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter J*, vertreten durch Mag. Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner und Mag. Thomas Loos, Rechtsanwälte in Steyr, gegen den Beschluss des Landesgerichts Steyr als Rekursgericht vom 24. April 2025, GZ 2 R 14/25x-141, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Das Verfahren wird fortgesetzt.römisch eins. Das Verfahren wird fortgesetzt.

II. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.römisch zwei. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] I. Infolge des von der Mutter erhobenen Parteienantrags auf Normenkontrolle wurde dieses Revisionsrekursverfahren mit Beschluss vom 17. 7. 2025 bis zur Erledigung dieses Antrags unterbrochen. Mit Beschluss vom 18. 9. 2025, G 93/2024 ua, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung dieses Antrags ab, sodass das Revisionsrekursverfahren nun fortzuführen ist. [1] römisch eins. Infolge des von der Mutter erhobenen Parteienantrags auf Normenkontrolle wurde dieses Revisionsrekursverfahren mit Beschluss vom 17. 7. 2025 bis zur Erledigung dieses Antrags unterbrochen. Mit Beschluss vom 18. 9. 2025, G 93 aus 2024, ua, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung dieses Antrags ab, sodass das Revisionsrekursverfahren nun fortzuführen ist.

II.römisch zwei.

[2] 1.1. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der gerichtlichen Entscheidungsbefugnisse bei einem Parteienantrag auf Normenkontrolle bleibt jedenfalls dann ohne Folgen für diese Entscheidung, wenn der Antrag erfolglos geblieben ist und bei Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Oberste Gerichtshof das gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz erhobene Rechtsmittel noch nicht erledigt hat (RS0130647).

[3] 1.2. Hier wurde über den Antrag der Mutter vor der Entscheidung über ihren Revisionsrekurs durch den Obersten Gerichtshof vom Verfassungsgerichtshof abschlägig entschieden (VfGH G 93/2024 ua), sodass im Verstoß des Rekursgerichts gegen die Innehaltungsverpflichtung des § 62a Abs 6 VfGG keine erhebliche Rechtsfrage zu erblicken ist

(in diesem Sinne bereits 9 Ob 68/25b vom 17. 7. 2025, insb Pkt 4.). [3] 1.2. Hier wurde über den Antrag der Mutter vor der Entscheidung über ihren Revisionsrekurs durch den Obersten Gerichtshof vom Verfassungsgerichtshof abschlägig entschieden (VfGH G 93 aus 2024, ua), sodass im Verstoß des Rekursgerichts gegen die Innehaltungsverpflichtung des Paragraph 62 a, Absatz 6, VfGG keine erhebliche Rechtsfrage zu erblicken ist (in diesem Sinne bereits 9 Ob 68/25b vom 17. 7. 2025, insb Pkt 4.).

[4] 2.1. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erste Instanz kann im Außerstreitverfahren selbst bei deren Verneinung durch das Rekursgericht auch noch im Revisionsrekursverfahren releviert werden (§ 58 Abs 1 Z 1 iVm § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG; RS0121265 [T4]). [4] 2.1. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erste Instanz kann im Außerstreitverfahren selbst bei deren Verneinung durch das Rekursgericht auch noch im Revisionsrekursverfahren releviert werden (Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 66, Absatz eins, Ziffer eins, AußStrG; RS0121265 [T4]).

[5] 2.2. Das rechtliche Gehör im Sinne des § 15 AußStrG ist verletzt, wenn die Parteien nicht Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt darzulegen und sich zu allen der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern; hingegen führt etwa bloß der Umstand, dass eine Beweisaufnahme ohne Zuziehung der Parteien erfolgt ist, noch nicht zur Verletzung des rechtlichen Gehörs (RS0074920; RS0119970 [T1]). [5] 2.2. Das rechtliche Gehör im Sinne des Paragraph 15, AußStrG ist verletzt, wenn die Parteien nicht Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt darzulegen und sich zu allen der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern; hingegen führt etwa bloß der Umstand, dass eine Beweisaufnahme ohne Zuziehung der Parteien erfolgt ist, noch nicht zur Verletzung des rechtlichen Gehörs (RS0074920; RS0119970 [T1]).

[6] 2.3. Das Akteneinsichtsrecht der Parteien gehört zu jenen Parteienrechten, die die effektive Ausübung des rechtlichen Gehörs sowie die Waffengleichheit garantieren sollen. Es umfasst gemäß § 219 ZPO iVm § 22 AußStrG sämtliche die Rechtssache der Parteien betreffende, bei Gericht befindliche Prozessakten (dazu ausführlich 6 Ob 162/21y, Rz 12 ff mwH). [6] 2.3. Das Akteneinsichtsrecht der Parteien gehört zu jenen Parteienrechten, die die effektive Ausübung des rechtlichen Gehörs sowie die Waffengleichheit garantieren sollen. Es umfasst gemäß Paragraph 219, ZPO in Verbindung mit Paragraph 22, AußStrG sämtliche die Rechtssache der Parteien betreffende, bei Gericht befindliche Prozessakten (dazu ausführlich 6 Ob 162/21y, Rz 12 ff mwH).

[7] Der nicht bei Gericht erliegende Akt des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfüllt demnach nicht den Begriff des Prozessakts des § 219 ZPO iVm § 22 AußStrG. Er ist daher vom Recht auf Akteneinsicht in den Pflegschaftsakt nicht umfasst, sodass kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör darin zu erblicken ist, dass das Erstgericht den Kinder- und Jugendhilfeträger nicht beauftragte, der Mutter Einsicht in seine Akten betreffend den mj N* zu gewähren. [7] Der nicht bei Gericht erliegende Akt des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfüllt demnach nicht den Begriff des Prozessakts des Paragraph 219, ZPO in Verbindung mit Paragraph 22, AußStrG. Er ist daher vom Recht auf Akteneinsicht in den Pflegschaftsakt nicht umfasst, sodass kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör darin zu erblicken ist, dass das Erstgericht den Kinder- und Jugendhilfeträger nicht beauftragte, der Mutter Einsicht in seine Akten betreffend den mj N* zu gewähren.

[8] 2.4. Im Außerstreitverfahren gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Allgemeinen nicht (RS0006370; zuletzt 1 Ob 218/19v mwH). Es besteht – anders als im Streitverfahren – Beweisaufnahmeermessen. Hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme ist der Richter daher auch nicht streng an die Anträge der Parteien gebunden; er kann darüber hinausgehen, aber auch nach seinem Ermessen im Interesse einer zügigen Verfahrensführung von der Aufnahme einzelner Beweismittel Abstand nehmen, wenn auch auf andere Weise eine (ausreichend) verlässliche Klärung möglich ist (RS0006319 [insb T2, T6]). Dass Erhebungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers – neben anderen, unmittelbar gewonnenen Beweisergebnissen – mittelbar im Wege von Berichten desselben zur Sachverhaltsermittlung durch das Erstgericht beigetragen haben, ist daher grundsätzlich vom anzuwendenden Verfahrensrecht gedeckt.

[9] Dass der Mutter in bestimmte Beweisergebnisse des Gerichtsverfahrens, die für die Sachverhaltsermittlung durch das Erstgericht herangezogen wurden, keine Einsicht gewährt worden wäre, sodass insofern eine Gehörverletzung vorliegen könnte, behauptet der Revisionsrekurs nicht und ist auch nicht ersichtlich.

[10] 3. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG). [10] 3. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Textnummer

E146427

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0090OB00068.25B.1120.000

Im RIS seit

23.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at